

Hygiene in der Schule mit Infektionsschutz

nach den jeweils aktuellen Vorgaben des TMBJS,
Handreichung des TMBJS Schule – Hygiene – Infektionsschutz
für das Schuljahr 2022/23, Stand 12/2022

Inhalt

- 1 Hygieneplan
- 2 Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben
- 3 Umgang mit Krankheitssymptomen
- 4 Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung
- 5 Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal
- 6 Schwangere Personen
- 7 Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort
- 8 Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz
Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken
Persönliche Hygiene
Hygiene im Sanitärbereich
Lüften
Reinigung
Erste Hilfe
Versammlungen und Konferenzen
- 9 Quellen und nützliche Links

1. Hygieneplan

Die „Marco Polo“ Grundschule hat nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan (siehe auch Rahmenhygieneplan) erstellt. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) jeweils in aktueller Fassung.

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

Wir informieren unseren Schulträger, die Stadt Saalfeld, über unseren schulischen Corona-Hygieneplan und stimmen mit ihm die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (Seife und Handtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung etc.) ab.

In den Klassenräumen sowie in den Sanitärbereichen sind geeignete Hinweise zur **persönlichen Hygiene** platziert. Diese sind eine altersspezifische Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen.

3. Umgang mit Krankheitssymptomen

Schüler sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis zu einer symptomfreien Phase von mindestens einem Tag nach Abklingen der Symptome

nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall wird empfohlen, dem Klassenlehrer zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

Schüler sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben getragen werden.

4. Umgang mit vulnerablen Personengruppen in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung

Für alle Schüler gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen ist die Anwesenheitspflicht zu beachten.

Vulnerable Schüler in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht freigestellt werden. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage der behandelnde Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.

Die Antragstellung erfolgt formlos über die Schulleiterin auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet. Zudem werden vulnerablen Schülern und Schülerinnen **Selbsttests** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt **für freiwilliges zweimaliges Testen je Schulwoche** für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzpflcht haben befreien lassen.

Besondere Festlegungen für vulnerable Schüler im Unterricht

Gruppe der vulnerablen Schüler

Vulnerable Schüler, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, sind besonders zu schützen. Zu dieser Gruppe können insbesondere gehören:

- Schüler mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
- Schüler mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schüler mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

Jeder Schüler dieser Gruppe benötigt eine **Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen**. Dies setzt einen ständigen vertrauensvollen Dialog aller Beteiligten (Eltern, Pädagogen, Ärzten, Pflegefachkräften, Therapeuten, ggf. Fahrdienst für Schulbeförderung) voraus. Soweit Hinweise von den die Schüler behandelnden Ärzten

vorliegen, werden diese in den Dialog einbezogen. Ziel ist es, für diese Gruppe eine dauerhafte Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen. Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, auch im Unterricht eine persönliche Schulausrüstung (qualifizierte Gesichtsmaske, Visier, etc.) zu tragen.

5. Pädagogisches und sonstiges schulisches Personal

In Bezug auf pädagogisches und sonstiges schulisches Personal, für das ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht, ist grundsätzlich durch die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen sowie durch das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske von einer Risikominimierung auszugehen.

6. Schwangere Personen

Ob sich für schwangeres Personal eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleiter zu prüfen. Hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der konkreten Schule zu berücksichtigen. Das Aussprechen eines teilweisen oder vollständigen betrieblichen Beschäftigungsverbots stellt das letzte geeignete Mittel (ultima ratio) dar.

7. Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen. Die jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten und umzusetzen.

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) und schulsportliche Wettbewerbe

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Studentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Es wird ausdrücklich empfohlen, beim Sportunterricht besonderen Wert auf Hygienemaßnahmen zu legen (z.B. Händewaschen durch Schüler vor und nach dem Sportunterricht). Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4) erteilt wird. Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt.

Musikunterricht

Der Musikunterricht, Singen im Chor/in der Gruppe/Orchesterproben, sollte in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen stattfinden.

Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen gemäß dem Hygieneplan zu beachten.

Externe Angebote in der Schule

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z. B. über das Schulbudget), können durchgeführt werden. Die Anbieter externer Angebote haben der Schule hierfür ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt.

Lernen am anderen Ort (LaaO)

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

8. Allgemeine Empfehlungen zum Infektionsschutz

Hinweise zu qualifizierten Gesichtsmasken

Es wird empfohlen, dass innerhalb des Schulgebäudes das pädagogische und sonstige schulische Personal sowie alle an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske entsprechend den Vorgaben tragen. Insbesondere im Zusammenhang mit auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen sowie bei hoher Krankheitslast oder der Ausbreitung pathogenerer und besorgniserregender Virusvarianten (sog. Variants of concern – VOC) wird das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske empfohlen. Die jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Schulleiterin stellt qualifizierte Gesichtsmasken ausschließlich für das pädagogische und sonstige schulische Personal zur Verfügung.

Persönliche Hygiene

Es gelten folgende Empfehlungen für die persönliche Hygiene:

- möglichst Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- gründliche Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette.

Händedesinfektion ist nur in besonderen Fällen erforderlich, z. B. beim Kontakt mit Blut, Urin, Erbrochenem.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden durch die Hausmeister ständig ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt sind, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher sind regelmäßig aufzufüllen.

Lüften

Unsere Schule verfügt über eine effektive raumluftechische Anlage (Lüftungsanlage). Durch den Hausmeister werden die Filter im entsprechenden Turnus gewechselt. Zusätzlich können werden die vorhandenen Fenster und Türen (im Erdgeschoss) regelmäßig geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen als nicht erforderlich eingeschätzt.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse.

Verantwortlich für die entspr. Reinigung ist die Firma Piiepenbrock, Ansprechpartner Herr Riedel.

Die Umsetzung der Raumhygiene ist durch das Reinigungspersonal täglich in vorgefertigter Form (entspr. Protokoll) zu dokumentieren.

Erste Hilfe

Es gilt für jede Person die *Pflicht zur Hilfeleistung*.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen.

Sofern es die jeweilige Situation erlaubt, sollten zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sowohl die hilfeleistende als auch die hilfebedürftige Person eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen, die die ersthelfende Person auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält.

Bei bedrohlichen Situationen, bei denen eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist bzw. erforderlich wird, haben lebensrettende Maßnahmen absoluten Vorrang. Falls es die jeweilige Situation zulässt, sollten Hygienemaßnahmen und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske eingehalten werden.

Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

Versammlungen und Konferenzen

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können unter den für den Versammlungsort geltenden Regelungen stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien unter Berücksichtigung der für den Ort der Zusammenkunft geltenden Regelungen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

9. Quellen und nützliche Links

Corona-Informationsportal der Thüringer Landesregierung

<https://corona.thueringen.de>

Seiten des TMBJS zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

Ausgewählte Thüringer Verordnungen zu Corona

<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Informationsseiten des RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

BZgA

www.infektionsschutz.de, <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus>

Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie

Unfallkasse Thüringen

<https://www.ukt.de/>

Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html

BMAS

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel

Umweltbundesamt (UBA)

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#was-nutzen-co2-ampeln-und-wiesetze-ich-sie-richtig-ein>

Richtig Lüften in Schulen – Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)

<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>

S3 Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen – Lebende Leitlinie

Corona | ExperInnenrat der Bundesregierung, 11. Stellungnahme des ExpertInnenrates, Pandemie Vorbereitung auf Herbst/Winter 2022/23 vom 08.06.2022

Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)

<https://www.krankenhaushygiene.de/informationen/902>

Stellungnahme der DGKH zu Lüftungskonzepten in Schulen als Teil eines Bündelkonzeptes unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Kosten vom 2. August 2022